

FSI informiert . . .

1500

# Volkszählung am 25. Mai 1987

Volkszählung '87



Zehn Minuten,  
nur wem die helfen?



FSI

Fachschaft Informatik TH Darmstadt

# Inhalt

1540

Einleitung	3
Geschichte der Volkszählung	4
Das Urteil	7
Impressum	11
Das Volkszählungsgesetz	12
Die Bögen	18
Zur Reindifizierung statistischer Daten	21
Volkszählung und Überwachungsstaat	28
Juristische Boykottformen	31
Die Behörde	34
Voranstellungshinweis	36

## Einleitung

Volkszählung 1987. Für die einen Schreckgespenst und Symptom des wachsenden Überwachungsstaates, für die anderen eine notwendige und sinnvolle Einrichtung, die zur vernünftigen Planung der Haushaltsmittel unabdingbar ist. Wenn es nach der Bundesregierung und den Statistischen Landesämtern geht, dann wird diese Volkszählung stattfinden. Diese, nun vorliegende Broschüre wurde von der Fachschaft Informatik der Technischen Hochschule Darmstadt extra zu diesem Anlaß herausgegeben. Wozu noch eine Broschüre zur Volkszählung? Soll diese Broschüre den Eindruck erwecken, daß die Volkszählung unabdingbar für das weitere Fortbestehen der Menschheit sei? Soll sie die Volkszählung als das eigentliche Übel der Zivilisation brandmarken? Besteht sie sowieso nur aus einem Aufruf zur Subversion? Oder ist sie doch nur Jammern und Wehklagen über die (Un-)Taten der Politiker? Nein. Diese Broschüre soll den Bürger über die Volkszählung informieren, soll zeigen, was in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Volkszählungen geschah und soll vor allem aufdecken, was seit dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung mit den Volkszählungsdaten möglich wird.

## Geschichte der Volkszählung

Volkszählungen gibt es schon seit 2000 Jahren. Seit dieser Zeit sind sie ein weiteres Zeichen der Mächtigen, denn aus dem Wissen über ein Volk folgt zwangsläufig auch Macht über dieses Volk. So ist es ohne weiteres denkbar, daß auch die Hochkulturen in China, Ägypten, Ur und Südamerika sich der Volkszählung als Herrschaftsinstrument bedienten. Über die erste bekannte Volkszählung wird im Alten Testament berichtet:

(1 Chr 21,1-2)

"Der Satan trat gegen Israel auf und reizte David, Israel zu zählen. David befahl Joab und den Anführern des Volkes: Geht, zählt Israel von Beerscheba bis Dan, und bringt mir Bescheid, damit ich weiß, wieviele es sind."

Und weiter:

(1 Chr 21,7-12)

"Doch das mißfiel Gott: darum schlug er Israel. Nun sagte David zu Gott: Ich habe schwer gesündigt, weil ich das getan habe. Doch vergib deinem Knecht seine Schuld: denn ich habe sehr unvernünftig gehandelt. Der Herr aber sprach zu Gad, dem Seher Davids: Geh und sag zu David: So spricht der Herr: Dreierlei lege ich dir vor. Wähl dir eines davon! Das werde ich dir antun. Gad kam zu David und sagte zu ihm: So spricht der Herr: Wähle dir: drei Jahre Hungersnot, oder drei Monate, in denen du vor deinen Feinden fliehen mußt und das Schwert Deiner Gegner dich verfolgt, oder drei Tage, in denen das Schwert des Herrn, die Pest, im Land wütet und der Engel des Herrn über alle Gebiete Israels Verderben bringt. Überleg nun, was ich dem, der mich gesandt hat, als Antwort überbringen soll."

War es doch letztlich unerheblich, was David wählte, denn die durch die Volkszählung gewonnenen Daten waren hinterher auf jedenfall nutzlos.

In der Bibel wird noch über eine weitere Volkszählung berichtet. Und zwar heißt es im Neuen Testament über die Volkszählung des römischen Kaisers Augustus (ca. 5 v.Chr.):

(Lukas 2,1-3)

"In jenen Tagen erließ Kaiser Augustus den Befehl, alle Bewohner des Reiches in Steuerlisten einzutragen. Dies geschah zum erstenmal; damals war Quirinius Statthalter von Syrien. Da ging jeder in seine Stadt, um sich eintragen zu lassen."

Über die gleiche Zeit schreibt der Evangelist Matthäus:

(Matthäus 2,1-7)

"Als Jesus zur Zeit des Königs Herodes in Betlehem in Judäa geboren worden war, kamen Sterndeuter aus dem Osten nach Jerusalem und fragten: Wo ist der neugeborene König der Juden? Wir haben seinen Stern aufgehen sehen und sind gekommen, um ihm zu huldigen. Als König Herodes das hörte, erschrak er und mit ihm ganz Jerusalem. Er ließ alle Hohepriester und Schriftgelehrten des Volkes zusammenkommen und erkundigte sich bei ihnen, wo der Messias geboren werden soll. Sie antworteten ihm in Betlehem in Judäa, denn so steht es bei dem Propheten..."

König Herodes sieht sich ganz natürlich in seinen Interessen bedroht. Und so ist es nur verständlich, daß er versucht diesen Rivalen genauer zu lokalisieren, um ihn auszuschalten. Und so kommt er auf die zwar nicht neue, aber immer wieder sehr wirkungsvolle Idee Spitzel einzusetzen. Doch die Sterndeuter lassen sich nicht so einfach benutzen und kehren nicht zu Herodes zurück.

(Matthäus 2,16)

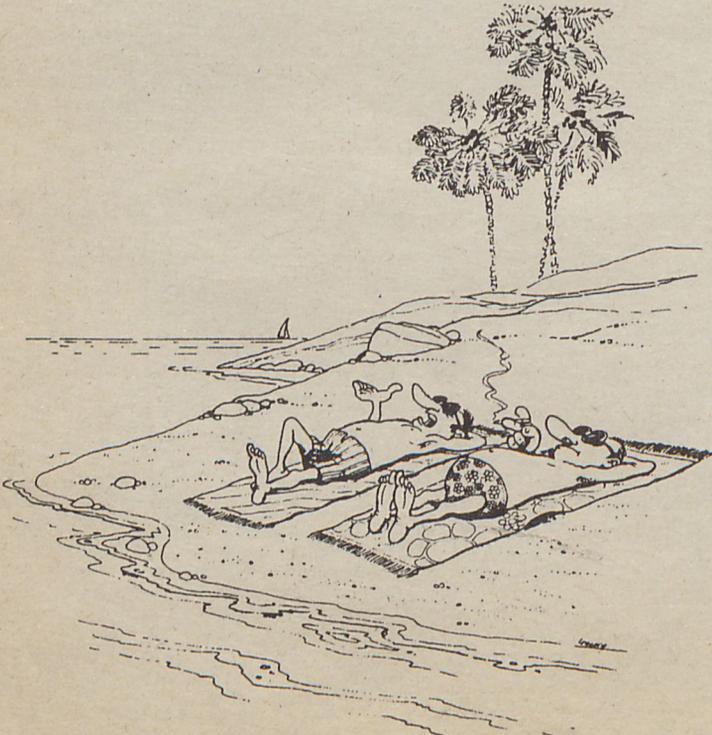
"Als Herodes merkte, daß ihn die Sterndeuter getäuscht hatten, wurde er sehr zornig, und er ließ in Betlehem und der ganzen Umgebung alle Knaben bis zum Alter von zwei Jahren töten, genau der Zeit entsprechend, die er von den Sterndeutern erfahren hatte."

Wie fanden die Häscher nun die Knaben? Wir wissen es nicht und die Bibel schweigt sich dazu aus. Denkbar ist aber, daß Herodes die Daten der Volkszählung benutzt hat, um die Familien mit Söhnen ausfindig zu machen. Denn es dürfte wohl auf eine andere Art kaum möglich gewesen sein, eine auch nur annähernd genaue Aufstellung der Einwohner im gesamten römischen Reich zu erhalten. Schließlich war ja durch den Erlaß des Kaiser Augustus jeder gezwungen in die Stadt seiner Väter zu reisen und folglich "alles am Hin-und-Herziehen".

Mit den heutigen Möglichkeiten der EDV und dem heutigen Volkszählungsbogen wäre ein solches Blutvergießen überflüssig. Denn schließlich hatte Herodes außer den Merkmalen männlich und jünger als 2 Jahre noch die Attribute "der Gesuchte ist direkter Nachfahre von König David", "ein nichteheliches Kind" und "ist adoptiert". Mit diesem Wissen über die gesuchte Person, einem geeigneten Suchverfahren (wir stellen in diesem Heft eines vor) und dem Einsatz von EDV hätte Herodes seinen Konkurrenten in sekundenschnelle bestimmen können. Was das für die Weiterentwicklung der gesamten Menschheit bedeutet hätte, kann sich der verehrte Leser selbst ausmalen... Aber auch ohne EDV und ohne irgendwelche Verfahren ausgestattet, konnten die gewonnenen Volkszählungsdaten die Administration in ihrem Machtmißbrauch stets unterstützen. "Wissen ist Macht!" Nach diesem Leitspruch haben Kaiser, Könige, Herrscher und Despoten immer wieder ihr Volk gezählt, befragt und ausgehört und das so gewonnene Wissen dann angewandt - oft auch gegen ihr Volk: So wurden zum Beispiel Volkszählungsdaten von dem NS-Regime dazu benutzt, die Judenvernichtung noch gründlicher voranzutreiben.

In jüngerer Gegenwart haben sich mehr und mehr zwei verschiedene Formen der Volkszählung durchgesetzt: der Mikro- und der Makrozensus. Der Mikrozensus ist eine Volkszählung im Kleinen, das heißt, es wird "nur" 1% der Bevölkerung (etwa 250 000 Haushalte) jährlich und außerdem 0,1% der Bevölkerung alle 4 Monate befragt. Seit 1957 wird der Mikrozensus in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen in der Bundesrepublik durchgeführt. Zweck des Mikrozensus sei es - so jedenfalls die öffentlichen Stellen - in regelmäßigen Abständen schnell, kostensparend und zuverlässig die wichtigsten Veränderungen der bevölkerungs- und arbeitsmarktstatistischen Daten zu ermitteln. Kostengünstig heißt in diesem Zusammenhang immerhin 16 Mio. DM und schnell bedeutet in etwa 6 Jahren. Der letzte Mikrozensus wurde von 1975-1982 durchgeführt. Die für 1983 vorgesehene Befragung wurde durch die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes gestoppt.

Der Makrozensus, bekannter unter dem Namen Volkszählung, wird seltener - d.h. im 10 Jahresturnus - durchgeführt. Die letzten Volkszählungen fanden 1950, 1961 und 1970 statt. Auffallend ist dabei, daß der Volkszählungsbogen von 1950 weniger Fragen über die Wohnraumsituation enthält, als der aktuelle, obwohl dies damals sicherlich notwendiger gewesen sein dürfte, als heute. Die für 1983 angesetzte Volkszählung wurde vom Bundesverfassungsgericht am 13.4.1983 für verfassungswidrig erklärt und gestoppt. Und zwar mit der Begründung, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch den Schutz des Individuums gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten umfaßt. Jedoch macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, daß bei überwiegendem Allgemeininteresse Ausnahmen (so zum Beispiel Volkszählungen) denkbar sind. Wer aber bestimmt, was "überwiegendes Allgemeininteresse" ist? So wurde die Volkszählung von 1983 vor allem wegen dem geplanten Abgleich mit dem Melderegister verboten.

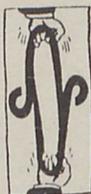


*„Zuhause zählen sie gerade“*

Ein Experte in PZ:

# Das Urteil

Am 15. Dezember 1983 fällte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein Urteil, das die geplante Volkszählung stoppte. Ein Vorhaben, das im Abstand von zehn Jahren bisher widerspruchslos durchgeführt wurde (zuletzt 1970), war in die Kritik geraten. Die Öffentlichkeit war beunruhigt, das Orwell-Jahr 1984 drohte. Die obersten Richter in Karlsruhe nahmen sich der Sache an und kamen zu einem Urteil, das nicht nur die gesamten Möglichkeiten der modernen Da-



ten- und Informationsverarbeitung bedachte, sondern eine nachhaltige Wirkung für alle gesellschaftlichen Bereiche hatte. Bis in die kleinsten Rathäuser hinein begannen die Verantwortlichen nachdenklich zu werden. Ein Lernprozeß war in Gang gekommen.

Da die Redaktion aus juristischen Laien besteht, haben wir den Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Günter Erbel von der Universität Bonn gebeten, uns die Kernaussagen des Urteils darzustellen.



Die heutige Idee und Rechtswirklichkeit des Datenschutzes erklären sich als Reaktionen auf die spezifischen Gefahren, die sich aus der schrittweisen Einführung der EDV in die öffentliche Verwaltung ergeben haben.

Heute verstehen wir unter Datenschutz, so wie er gesetzlich fixiert ist, die Summe aller Vorkehrungen, die geeignet und erforderlich sind, um personenbezogene Daten – d.h. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten Person – vor Mißbrauch bei ihrer staatlichen oder privaten Verarbeitung zu schützen und dadurch der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.



## Was ist informationelle Selbstbestimmung?

Schutzwürdige Belange sind vor allem die Persönlichkeits- und Privatsphäre des Bürgers. Diese Sphäre ist verfassungsrechtlich geschützt, und zwar durch die Grundrechte auf Menschenwürde und auf freie Persönlichkeitsentfaltung. Aus diesen Grundrechten folgt das „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“. Dieses umfaßt, wie das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil vom Dezember 1983 dargelegt hat, die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Dies ist unter dem „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ zu verstehen.

法律

Im Volkszählungsurteil wird ausgeführt: „Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung ist der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht...“ des Grundgesetzes gewährleistet.

Datenschutz ist aber nicht nur zur Abschirmung der Persönlichkeits-sphäre (Verhinderung des total erfaßten „gläsernen“ Menschen) geboten. Datenschutz ist auch erforderlich, um die angstfreie, aktive Ausübung der besonderen Freiheitsrechte zu sichern.

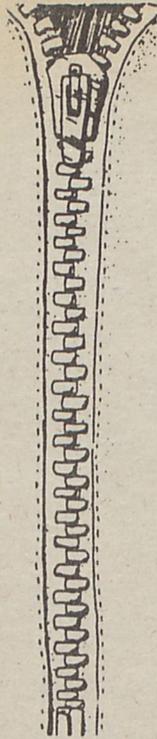
Nochmals das Volkszählungsurteil:

„Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen, demokratischen Gemeinwesens ist.“

## Datenschutz als Informations-Gleichgewicht



Datenschutz hat auch etwas mit der Gewaltenteilung zu tun. Zwischen den „Machteinheiten“ im Staatsverband – z.B. zwischen gesetzgebender und vollziehender Gewalt



(Parlament/Regierung), zwischen Regierung und Opposition oder zwischen Bund und Ländern soll ein „Informationsgleichgewicht“ geschaffen und aufrechterhalten werden. Dieser Aspekt des Datenschutzes tritt zwar nicht im Bundesdatenschutzgesetz, wohl aber in einigen Länderdatenschutzgesetzen zutage.

So heißt es im nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetz:

„Aufgabe des Datenschutzgesetzes ist es, ... das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende verfassungsrechtliche Gefüge des Staates... vor einer Veränderung infolge der automatisierten Datenverarbeitung zu bewahren.“

Dieses Ziel läßt sich so erreichen, daß Machteinheiten, die über vergleichsweise größere Informationspotentiale (reichere Datenbanken, mehr Macht durch mehr Wissen) verfügen, verpflichtet werden, der schlechter bedachten Machteinheit den Zugang zum größeren Informationspotential zu eröffnen (Beispiel: Auskunfts- und Informationsrecht des Landesparks gegenüber der Landesregierung).

Da die Gewaltenteilung letztlich Freiheitsgarantie ist, bedeutet „Datenschutz“ als Beobachtung des Informationsgleichgewichts mittelbar auch Schutz der Grundrechte.

## Grenzen und Einschränkungen

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also der Datenschutz im engeren Sinne, ist nicht schrankenlos gewährleistet.



Das Bundesverfassungsgericht hat die näher verfassungsrechtlichen Grenzen für gesetzgeberische Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht in mehreren Entscheidungen schrittweise herausgearbeitet und konkretisiert.

Im „Mikrozensus“-Beschluss („Kleine Volkszählung“) vom Juli 1969 setzte das Gericht dem datenerhebenden Staat (es ging um die Erhebung einer Repräsentativstatistik) eine letzte, unübersteigbare Zugriffsschranke.

„Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“

Trotz des Zugeständnisses, daß es einen absolut zugriffsfesten Privatbereich gebe, entschied das Gericht im konkreten Fall, daß Befragungen des Bürgers zu privaten Urlaubs- und Erholungsreisen zulässig sein können.

Im „Lebach-Urteil“ – es ging um einen Dokumentarfilm über einen Überfall auf ein Bundeswehrdepot in den 60er Jahren – befand das Bundesverfassungsgericht, daß das (öffentlich-rechtliche) Fernsehen sich, über eine aktuelle Berichterstattung hinaus, nicht zeitlich unbeschränkt mit der Person eines Straftäters befassen dürfe. Eine spätere Berichterstattung sei unzulässig, wenn sie erhebliche neue oder zusätzliche Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigungen bewirke, insbesondere die Resozialisierung gefährde.

Das Urteil hat es mit einer überaus bedeutsamen Konfliktzone zwischen dem Anspruch auf Datenschutz und den Grundrechten der geistigen Freiheit (Rundfunkfreiheit) zu tun. Vergleichbare Konflikte können etwa im Verhältnis von Datenschutz und Wissenschafts- bzw. Forschungsfreiheit auftreten. Wer z.B. ein Krebsregister aufbauen will, gerät mit dem Anspruch des Bürgers auf Schutz seiner Daten ebenso in Konflikt wie derjenige, der, etwa als Soziologe, die Lebensgewohnheiten älterer Menschen offenlegen will.

Im „Abhör-Urteil“ aus dem Jahre 1977 (im Zuge der Affäre um den telefonisch vom Verfassungsschutz abgehörten Atomphysiker Klaus Traube – der „Lauschangriff“) befand das Bundesverfassungsgericht, daß die aus vorrangigen Staatssicherheitsgründen erfolgende, heimliche Post- und Telefonkontrolle bei verdächtigen Personen nicht gegen die Menschenwürde verstoße. Die Kontrolle erfolge nicht aus Verachtung des menschlichen Eigenwertes, und sie bleibe auch dann zulässig, wenn sie unverdächtige, aus dem Kontrollfeld nicht absonderbare Dritte mit erfasse.

Dieser Aspekt verdient Beachtung. Der oft in die Datenschutzdiskussion eingebrachte Satz: „Wer anständig ist, hat nichts zu fürchten!“ kann danach nämlich nur relative Geltung beanspruchen.



## Kein vollständiges Persönlichkeitsbild

Im Volkszählungsurteil (1983) hat das Bundesverfassungsgericht fol-





gende, datenschutzrechtlich besonders bedeutsamen Punkte herausgestellt:

- Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung besonders schutzbedürftig.
  - Ein überwiegendes Allgemeininteresse wird regelmäßig nur an Daten mit Sozialbezug bestehen.
  - Ausgeschlossen von der Datenerhebung sind intime Angaben und Selbstbezeichnungen.
  - Die Datenerhebung und -verarbeitung darf nicht dazu führen, daß vom einzelnen Bürger ein vollständiges Persönlichkeitsbild oder auch nur ein Teilabbild zusammengefügt wird.
- Gesetze, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschränken, müssen inhaltlich klar und bestimmt sein, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel entsprechen und etwa erforderliche organisatorisch-verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts treffen (bei der Volkszählung z.B. durch die Ausgestaltung der Erhebungsformen).
- Die Verwendung der Daten muß auf den gesetzlich bestimmten Zweck begrenzt bleiben.
  - Eine Weitergabe der für statistische Zwecke erhobenen (nicht anonymisierten oder statistisch aufbereiteten) Daten für Zwecke des Verwaltungsvollzugs kann einen unzulässigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten. Die Volkszählung mit einem Melderegisterabgleich zu verbinden, bedeutet eine „Zweckentfremdung“.



- Der Staat ist gehalten, die Furcht der Bürger vor einer unkontrollierten Persönlichkeitserfassung zu berücksichtigen. Diese Furcht kann auch dann bestehen, wenn der Gesetzgeber lediglich erforderliche und zumutbare Angaben verlangt. Insbesondere muß der Staat bei statistischen Erhebungen bei dem auskunftspflichtigen Bürger das notwendige Vertrauen in die Abschottung seiner für statistische Zwecke erhobenen Daten schaffen. Ohne dieses Vertrauen ist die Bereitschaft des Bürgers, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, nicht herzustellen.

## Kontrolle

Beim Datenschutz ist es dem Staat und seinen Bürgern aufgegeben, die Gefahren, die dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch EDV drohen, klar und realistisch zu sehen und ihnen vorzubeugen. Andererseits gilt es, überzogenen Schreckensvisionen vom „gläsernen Menschen“ und „allgegenwärtigen Überwachungsstaat“ eine Absage zu erteilen, solange die politischen und juristischen Schutzmechanismen unseres demokratischen Rechtsstaates, insbesondere aber die Kontrollkraft des Bundesverfassungsgerichts, ausreichen, um effektiven Datenschutz zu sichern.

Vor allem sollte auch der datenschutzbewußte Bürger neben den Risiken stets auch die großen, positiven Chancen der EDV im Dienst am Menschen und der gesellschaftlichen Entwicklung sehen.



EDV in der Hand des Staates darf vor allem nicht einseitig nur als potentielle Freiheitsbedrohung gesehen werden. Der Computer in der Hand von Polizei und Zoll, um ein einfaches Beispiel zu nehmen, schützt ja auch öffentliche Sicherheit und individuelle Freiheit. Beispiel: Eine Person, auf die unberechtigerweise ein sicherheitsbehördlicher Verdacht gefallen, und die vorläufig festgenommen worden ist, kann mit dem Computer eventuell schon in Sekundenschnel-



le vom Verdacht und damit von der Haft befreit sein, während dies ohne Computer vielleicht Stunden dauern könnte.

Nicht übersehen werden darf freilich ein gewisser Nachholbedarf des Gesetzgebers in Sachen Datenschutz. Die von den Karlsruher Richtern im Volkszählungsurteil gesetzten neuen Maßstäbe verlangen eine baldige Umsetzung in alle Bereiche der Gesetzgebung. Das gilt vor allem für den Bereich der sicherheitsbehördlichen Informationserhebung.

Entnommen aus PZ März, 87  
Prof. Dr. Günter Erbel "Das  
Volkszählungsurteil"



Texte: GÜNTHER BAST  
ANDRÉ EVERTS  
PETER REISS  
PETER SCHUCK  
ANDREAS ZELLER

LAYOUT: ANDRÉ, GÜNTHER, PETER S.

Verst: A.G. VOLKSZÄHLUNG der  
FACHSCHAFT INFORMATIK  
TECHNISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT  
ALEXANDER STRASSE 22A  
6100 DARMSTADT

## Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987)

Vom 8. November 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Art und Stichtag der Erhebung

(1) Nach dem Stand vom 25. Mai 1987 (Zählungstichtag) werden flächendeckend eine Volks- und Berufszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Die Ergebnisse der Zählungen bilden Grundlagen für politische Entscheidungen in Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf den Gebieten Wirtschaft und Soziales, Wohnungswirtschaft, Raumordnung, Verkehr, Umwelt sowie Arbeitsmarkt und Bildungswesen. Die Zählungen vermitteln zugleich Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik und sind Grundlage für die Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl von Bund, Ländern und Gemeinden durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

(3) Mit der Gebäudezählung kann bis zu sechs Monaten vor dem Zählungstichtag begonnen werden.

(4) Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind mit einem Auswahlatz bis zu 0,2 vom Hundert der Befragten bei den Erhebungsmerkmalen nach § 5 Nr. 1, 3 und 5 zulässig.

### § 2

#### Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen und Haushalte (Volks- und Berufszählung), Wohnungen (Wohnungszählung), Gebäude mit Wohnraum und ständig bewohnte Unterkünfte (Gebäudezählung) sowie nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG) sind in jeder Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

### § 3

#### Merkmale

(1) Die Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen

Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 und § 15 Abs. 5, der Durchführung der Zählung dienen (Hilfsmerkmale). Als Erhebungsmerkmal gilt auch die Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden, soweit dies nach § 15 Abs. 4 zugelassen ist oder soweit sie nach § 15 Abs. 5 verwendet werden dürfen.

### § 4

#### Laufende Nummern und Ordnungsnummern

Die auf den Erhebungsvordrucken ausgedruckten laufenden Nummern und die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 bis 8 über Gebäude-, Wohnungs-, Haushalts- und Unternehmenszugehörigkeit enthalten.

### § 5

#### Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung

Erhebungsmerkmale der Volks- und Berufszählung sind:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 MRRG); Wohnung, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Zahl der Personen im Haushalt; Gesamtzahl der Personen und Haushalte in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit; Geschlecht; Geburtsjahr; Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 24. Mai oder 25. Mai bis 31. Dezember; Familienstand;
2. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft (römisch-katholische Kirche; evangelische Kirche; evangelische Freikirche; jüdische Religionsgesellschaft, islamische Religionsgemeinschaft; andere nicht namentlich aufzuführende Religionsgesellschaften; keine rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft);
3. Staatsangehörigkeit (deutsch; griechisch; italienisch; übrige EG-Staaten; jugoslawisch; türkisch; sonstige Staatsangehörigkeit, keine Staatsangehörigkeit);

4. Art des überwiegenden Lebensunterhaltes (Erwerbs-, Berufstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; eigenes Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil; Unterhalt, Zuwendungen durch Eltern, Ehegatten oder andere; sonstige Unterstützungen);
5. Beteiligung am Erwerbsleben (Vollzeit- oder Teilzeit-tätigkeit; arbeitslos, arbeitsuchend; nicht erwerbs-tätig; den eigenen Haushalt führend; Schüler, Stu-dent);
6. bei Personen von 15 bis 65 Jahre: erlernter Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung; höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfachrichtung des letz-ten Abschlusses;
7. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde, Straße, Hausnummer der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Ver-kehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
8. bei Erwerbstätigen: Wirtschaftszweig des Betriebes; Stellung im Beruf (Facharbeiter, sonstiger Arbeiter, Angestellter, Auszubildender, Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstleistender; Selbständiger mit bezahlten Beschäftigten oder ohne bezahlte Beschäftigte; mithelfender Familien-angehöriger); tatsächlich ausgeübte Tätigkeit; land-wirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Neben-erwerbstätigkeit.

#### § 6

##### Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung

###### (1) Erhebungsmerkmale der Gebäudezählung sind:

Gemeinde; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkunft, Wohnheim) und Baujahr; Eigentümer nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, gemeinnütziges, freies Wohn-ungsunternehmen, sonstige Eigentümer; Förderung von Wohnungen mit Mitteln des sozialen Wohnungs-baus; Zahl der Wohnungen und Arbeitsstätten im Gebäude.

###### (2) Erhebungsmerkmale der Wohnungszählung sind:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter; Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer, berufskonsularischer Vertretungen sowie der Ständi-gen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik; Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haus-halts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Koch-nische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit 6 und mehr qm und der davon untermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Zahl der Haushalte und Arbeitsstät-ten in der Wohnung; Leerstehen und Dauer des Leer-stehens der Wohnung;

2. bei vermieteten Wohnungen außerdem: Höhe der monatlichen Miete; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung.

#### § 7

##### Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung

Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung sind:

###### 1. bei allen Arbeitsstätten

- a) Gemeinde; Träger bei Anstalten oder Einrichtun-gen von Behörden, der Sozialversicherung, der Kirchen, Verbände und sonstigen Organisati-onen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen; Eröffnungsjahr; Neuerrichtung oder Standortver-lagerung innerhalb der Gemeinde oder aus einer anderen Gemeinde nach 1980; Niederlassungs-art (einzige Arbeitsstätte, Haupt- oder Zweig-niederlassung);
- b) jeweils nach Geschlecht: Zahl der tätigen Perso-nen nach Stellung im Betrieb (tätige Inhaber; unbezahlt mithelfende Familienangehörige; Beamte, Richter, Beamtenanwärter, Angestellte; Facharbeiter, sonstige Arbeiter; Auszubildende); Zahl der Teilzeitbeschäftigten sowie Zahl der aus-ländischen Arbeitnehmer;
- c) Angaben über Zahlung und Summe der Brutto-löhne und -gehälter des vorhergehenden Kalen-derjahres;

###### 2. bei einzigen Arbeitsstätten oder Hauptniederlassun-gen außerdem

- a) Eintragung des Unternehmens in die Handwerks-rolle für handwerkliche Haupt- oder Neben-betriebe;
- b) Rechtsform des Unternehmens;

###### 3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den An-gaben nach den Nummern 1 und 2

- a) für das ganze Unternehmen  
Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der inländischen Zweigniederlassungen; jeweils nach Geschlecht; Zahl der tätigen Personen nach Stellung im Betrieb (tätige Inhaber, unbezahlt mit-helfende Familienangehörige, Arbeitnehmer); Angaben über Zahlung und Summe der Brutto-löhne und -gehälter des vorhergehenden Kalen-derjahres;
- b) für jede inländische Zweigniederlassung  
Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit; Zahl der tätigen Personen; Angaben über Zahlung und Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;

###### 4. bei Zweigniederlassungen

für das zugehörige Unternehmen

Gemeinde; Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätig-keit.

## § 8

### Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. bei der Volks- und Berufszählung:

Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder, Straße und Hausnummer; Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; bei Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben;

2. bei der Gebäude- und Wohnungszählung:

Straße und Hausnummer des Gebäudes; Vor- und Familienname oder Bezeichnung des Eigentümers oder Verwalters; Gemeinde, Straße, Hausnummer des Eigentümers oder Verwalters; bei der Wohnungszählung zusätzlich Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;

3. bei der Arbeitsstättenzählung:

Name, Bezeichnung von Arbeitsstätten und Unternehmen; Straße und Hausnummer; Bearbeiter des Fragebogens;

4. bei den Nummern 1 bis 3 zusätzlich Telefonnummer.

(2) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer dürfen auch zur Bestimmung der Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3) und das Hilfsmerkmal Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach Absatz 1 Nr. 1 auch zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

## § 9

### Erhebungsstellen

(1) Zur Durchführung der Zählungen werden Erhebungsstellen eingerichtet. Sie sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

(3) Die Bestimmung der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Sie können die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Die Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden.

## § 10

### Zähler

(1) Für die Erhebung können ehrenamtliche Zähler eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) Zur Übernahme der Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wenn eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Zählertätigkeit freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Zähler dürfen die aus der Zählertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Zählertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Zählertätigkeit.

(5) Die Zähler müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft);

2. wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Zählertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(6) Die Zähler sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Zählertätigkeit haben sich die Zähler auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(7) Die Zähler sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Personen im Haushalt, die Zahl der Haushalte und der Arbeitsstätten im Gebäude und in der Wohnung, die Zugehörigkeit zu ausländischen Streitkräften oder zu diplomatischen und berufsconsularischen Vertretungen oder zur Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, das Leerstehen der Wohnung und die Hilfsmerkmale nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 (ohne Angabe des Namens der Arbeits- oder Ausbildungsstätte) und § 8 Abs. 1 Nr. 3 (ohne Angabe des Bearbeiters des Fragebogens) selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(8) Die Zähler sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

(9) Die Erhebungsstellen zahlen den Zählern für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

## § 11

### Datenübermittlungen an die Erhebungsstellen

(1) Zur Organisation der Zählung übermittelt die Meldebehörde der Erhebungsstelle auf Verlangen folgende

im Melderegister gespeicherte Daten der Einwohner: Vor- und Familiennamen, Gemeinde, Straße, Hausnummer, Haupt- oder Nebenwohnung, Geburtsjahr und -monat, Geschlecht, Staatsangehörigkeit. Diese Daten, mit Ausnahme von Vor- und Familiennamen, können auch zur Vervollständigung der Angaben der Volks- und Berufszählung verwendet werden, soweit im Einzelfall eine Auskunft innerhalb von sechs Wochen nach dem Zählungstichtag nicht zu erreichen ist.

(2) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Eigentümer und Verwalter der nach § 2 Abs. 1 zu erhebenden Gebäude und Unterkünfte mit.

(3) Die für die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen (§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung) zuständigen Stellen der Gemeinden übermitteln den Erhebungsstellen auf Verlangen Name, Bezeichnung, Straße und Hausnummer der Arbeitsstätten.

## § 12

### Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. bei der Volks- und Berufszählung:

a) alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

b) in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften: der Leiter der Einrichtung hinsichtlich der Gesamtzahl der Personen und der Zahl der Personen, die dort ihre alleinige Wohnung haben;

2. bei der Gebäudezählung:

der Eigentümer oder der Verwalter;

3. bei der Wohnungszählung:

die Wohnungsinhaber, ersatzweise die zu Nummer 2 Genannten;

4. bei der Arbeitsstättenzählung:

die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

(2) Bei Beginn der Gebäudezählung vor dem Zählungstichtag (§ 1 Abs. 3) erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Angabe von Veränderungen, die bis zum Zählungstichtag eingetreten sind.

(3) Die Auskunftspflicht besteht auch bei den Wiederholungsbefragungen nach § 1 Abs. 4.

(4) Die Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht für Personen mit mehreren Wohnungen für jede Wohnung, für Personen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ohne eigene Haushaltsführung nur für die Wohnungen außerhalb dieser Unterkünfte.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Auskünfte über die Hilfsmerkmale Telefonnummer (§ 8 Abs. 1 Nr. 4) und Bearbeiter des Fragebogens (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind freiwillig.

## § 13

### Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 bis 8 hinausgehen.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Zähler oder schriftlich beantwortet werden.

(3) Der Auskunftspflichtige kann bei der Volks- und Berufszählung wählen, ob er die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantwortet.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke unverzüglich dem Zähler auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Im Fall der Übersendung können die Briefe bei der Deutschen Bundespost gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen. Die Auskunft ist erteilt, sobald die ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Auf dem verschlossenen Umschlag sind Vor- und Familienname – bei Unternehmen und Arbeitsstätten Name und Bezeichnung –, Gemeinde, Straße und Hausnummer anzugeben. Enthält der verschlossene Umschlag Erhebungsvordrucke für mehrere Personen eines Haushalts, genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zähler-tätigkeit sind die Angaben nach § 10 Abs. 7 Satz 1 auf Verlangen des Zählers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schriftlich mitzuteilen.

## § 14

### Übermittlung und Veröffentlichung

(1) Für ausschließlich statistische Aufgaben dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständi-

gen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben für ihren Zuständigkeitsbereich nur ohne Hilfsmerkmale übermittelt werden und nur insoweit, als die Einzelangaben auf Datenträger, die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmt sind, übernommen worden sind. Auf Anforderung der zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt die Übermittlung auf der Grundlage von Blockseiten (§ 15 Abs. 4 Satz 3). Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(2) Für die Weitergabe oder Veröffentlichung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten durch die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt § 15 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt wurden.

(4) Die Übermittlungen nach Absatz 1 sind nach Umfang, Empfänger, Verwendungszweck und Datum der Weitergabe von den statistischen Ämtern der Länder aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 1 Buchstabe b, gegliedert nach Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen sowie über die Erhebungsmerkmale nach § 7 Nr. 3 Buchstaben a und b ohne Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres, dürfen statistische Ergebnisse in einer räumlichen Gliederung bis zur Ebene der Gemeinde von den statistischen Ämtern des Bundes, der Länder und den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände auch veröffentlicht werden, soweit sie Einzelangaben enthalten. Das gleiche gilt für Gemeindeteile mit mindestens 50 Arbeitsstätten.

(6) Die statistischen Ämter der Länder leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

## § 15

### Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 8 sind mit Ausnahme der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer sowie Name der Arbeits- oder Ausbildungsstätte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Name, Bezeichnung von Unternehmen und Arbeitsstätten nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 unverzüglich nach Durchführung der Eingangskontrollen bei den statistischen Ämtern der Länder von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsdrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes, zu vernichten. Die Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(3) Die laufenden Nummern und die Ordnungsnummern nach § 4 sind zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt, Haushalt und Wohnung, Wohnung und Gebäude durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind, spätestens zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes durch die statistischen Ämter der Länder. Dies gilt nicht für die laufenden Nummern der Arbeitsstättenbogen; sie sind spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen.

(4) Die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer können gemeinsam mit den Erhebungsmerkmalen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, zu löschen, sobald ihre Zugehörigkeit zu kleinräumigen Gliederungen festgelegt ist. Die unterste Ebene der kleinräumigen Gliederung, für die eine statistische Verwendung vorgesehen werden darf, ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche (Blockseite). Bei der Erstellung statistischer Ergebnisse in kleinräumiger Gliederung nach Blockseiten, die zur Weitergabe oder Veröffentlichung bestimmt sind, müssen die Gliederungseinheiten Blockseite, soweit sie Einzelangaben enthalten, die dem Auskunftspflichtigen oder Betroffenen zuzuordnen sind, zu höheren Einheiten zusammengefaßt werden.

(5) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundes- oder Landesstatistiken durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Zahl der Wohnungen und Personen, gegliedert nach Gemeinde, Straße und Hausnummer zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach mathematischen Zufallsverfahren nutzen. Diese Merkmale sind gesondert aufzubewahren. Die Auswahlbezirke für die Stichproben werden auf 20 vom Hundert begrenzt. Die Merkmale für diese Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 3, spätestens drei Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung, zu löschen. Aus der Arbeitsstättenzählung dürfen die statistischen Ämter für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, und zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe (§ 12 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe) jeweils für Unternehmen und Arbeitsstätten nutzen: Name, Bezeichnung, Gemeinde, Straße, Hausnummer, Zahl der tätigen Personen; Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit und für die Zuordnung zu den Wirtschaftszweigen sowie Angaben über Eintragungen in die Handwerksrolle. Die nicht zur Aktualisierung der Kartei im Produzierenden Gewerbe verwendeten Merkmale sind gesondert aufzubewahren und spätestens sechs Jahre nach dem Stichtag der Volkszählung zu löschen. Über die Löschungen haben

die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Aufzeichnungen zu führen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind.

(6) Datenträger, auf denen eine Übermittlung an die Erhebungsstellen nach § 11 erfolgt ist, sind gemeinsam mit den Erhebungsvordrucken an die statistischen Ämter der Länder für Zwecke der Festsetzung der amtlichen Bevölkerungszahl der Gemeinden weiterzuleiten. Sie sind dort gesondert aufzubewahren und zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes zu vernichten.

#### § 16

##### Unterrichtung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu unterrichten über:

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten ihr zu entsprechen (§§ 12, 13) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 6),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung zur Auskunftserteilung (§ 12 Abs. 5),
6. die Möglichkeiten der Übermittlung und Veröffentlichung (§ 14),
7. die Trennung und Löschung (§ 15) und
8. die Rechte und Pflichten der Zähler (§ 10, § 13 Abs. 2 und 5).

#### § 17

##### Verbot der Reidentifizierung

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale einschließlich der Blockseite (§ 15 Abs. 4 Satz 3) dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

(2) Eine Zusammenführung von Merkmalen nach Absatz 1 oder von solchen Merkmalen mit Daten aus anderen statistischen Erhebungen zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenstellung dieses Gesetzes ist untersagt.

#### § 18

##### Strafvorschrift

Wer entgegen § 17 Abs. 2 Merkmale oder Daten zusammenführt, sobald die Merkmale nach § 17 Abs. 1 auf für maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen worden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 19

##### Finanzzuweisung

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 4,50 Deutsche Mark je Einwohner. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl, die das Statistische Bundesamt für den 25. Mai 1987 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in zwei Teilbeträgen, am 1. Juli 1987 und am 1. Juli 1988, zu zahlen.

#### § 20

##### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Volkszählungsgesetz 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. November 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

# VOLKSZÄHLUNG 1987

## Personenbogen

Bitte so markieren

2

54 338 274

1

Bitte Gemeinde angeben:

### 1 Geburtsangaben

a) Geburtsjahr

1. Januar bis 24. Mai . . . . .  
25. Mai bis 31. Dez. . . . .

### 2 Geschlecht

männlich . . . . .  
weiblich . . . . .

### 3 Familienstand

ledig . . . . .  
verheiratet . . . . .  
verwitwet . . . . .  
geschieden . . . . .

### 4 Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft

Römisch-katholische Kirche . . . . .  
Evangelische Kirche . . . . .  
Evangelische Freikirche . . . . .  
Jüdische Religionsgesellschaft . . . . .  
Islamische Religionsgemeinschaft . . . . .  
andere Religionsgesellschaften . . . . .  
keiner Religionsgesellschaft rechtlich zugehörig . . . . .

### 5 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

deutsch . . . . .  
griechisch . . . . .  
italienisch . . . . .  
übrige EG-Staaten . . . . .  
jugoslawisch . . . . .  
türkisch . . . . .  
sonstige/keine . . . . .

### 6 Wird von Ihnen noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) bewohnt?

ja . . . . .  
nein . . . . .

Falls ja:

a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie? ja . . . . . nein . . . . .

b) Für alle übrigen Personen: Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung? ja . . . . . nein . . . . .

c) Außerdem für Erwerbstätige, Schüler/Studenten: Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schule/Hochschule? ja . . . . . nein . . . . .

### 7 Sind Sie

erwerbstätig) Vollzeit (über 36 Std.<sup>2)</sup> in der Woche . . . . .  
Teilzeit (bis zu 36 Std.<sup>2)</sup> in der Woche . . . . .  
arbeitslos, arbeitssuchend . . . . .  
nicht erwerbstätig . . . . .  
Hausfrau, Hausmann . . . . .  
Schüler(in), Student(in) . . . . .

Mehrere Antworten möglich

<sup>1)</sup> Auch Landwirte, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Soldaten, Zivildienstleistende  
<sup>2)</sup> Maßgebend ist die normalerweise in der Woche geleistete Arbeitszeit

### 8 Leben Sie überwiegend von

Erwerbs-, Berufstätigkeit . . . . .  
Arbeitslosengeld, -hilfe . . . . .  
Rente, Pension . . . . .  
eigenem Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil . . . . .  
Zuwendungen, Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw. . . . .  
sonstigen Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG) . . . . .

### NUR VOM STATISTISCHEN LANDESAMT AUSZUFÜLLEN

Geburtsjahr (1 a) Hauptfachrichtung (10 b) Ernter Beruf (11 a) Dauer (11 b)  
2, 3, u. 4. Stelle

Arbeitsstätte, Schule/Hochschule (Pendler)  
Land (12), Gemeinde (12) Straße (12)

Hausnummer (12)

Wirtschaftszweig (16)

Ausgewählte Tätigkeit (17)

\* siehe Erläuterungen im Haushaltsanfragebogen oder im Erläuterungsblatt

Rechtsgrundlage: Siehe Haushaltsanfragebogen oder Erläuterungsblatt, die Bestandteile der Erhebungsvordrucke sind. Stichtag: 25. Mai 1987

Falls Sie einen Abschluss an einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schule/Hochschule haben:

### 9 Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluss haben Sie?

Volksschule, Hauptschule . . . . .  
Realschule/gleichwertiger Abschluss (z. B. Mittlere Reife) . . . . .  
Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife . . . . .

### 10 a) Welchen höchsten Abschluss an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule haben Sie?

Berufsfachschule (ohne Berufsschule) . . . . .  
Fachschule . . . . .  
Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule) . . . . .  
Hochschule (einschließlich Lehrerausbildung) . . . . .

b) Welche Hauptfachrichtung hat dieser Abschluss?

### 11 Falls Sie eine praktische Berufsausbildung (z. B. Lehre) abgeschlossen haben:

a) Auf welchen Lehrerberuf bezog sich diese Ausbildung?

b) Wie lange dauerte diese Ausbildung? Jahr(e):

### 12 Bitte Name und Anschrift Ihrer Arbeitsstätte oder Schule/Hochschule angeben.

Name: . . . . .  
Straßennummer: . . . . .  
PLZ: . . . . . Gemeinde: . . . . .

### 13 Welches Verkehrsmittel benutzen Sie hauptsächlich (längste Strecke) auf dem Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule?

kein Verkehrsmittel (zu Fuß) . . . . .  
Fahrrad . . . . . Pkw . . . . .  
U-Bahn, S-Bahn, Straßenbahn . . . . .  
Eisenbahn . . . . .  
Bus, sonst. öffentl. Verkehrsmittel . . . . .  
sonstiges (Motorrad, Moped, Mofa) . . . . .

### 14 Wieviel Zeit benötigen Sie normalerweise für den Hinweg zur Arbeit oder Schule/Hochschule?

entfällt, da auf gleichem Grundstück . . . . .  
unter 15 Minuten . . . . .  
15 bis unter 30 Minuten . . . . .  
30 bis unter 45 Minuten . . . . .  
45 bis unter 60 Minuten . . . . .  
60 Minuten und mehr . . . . .

### 15 Sind Sie zur Zeit tätig als

Facharbeiter(in) . . . . .  
sonstige(r) Arbeiter(in) . . . . .  
Angestellte(r) . . . . .  
Auszubildende(r) . . . . .  
Beamter/Beamtin, Richter(in), Soldat, Zivildienst. (auch Beamtinnen) . . . . .  
Selbständige(r) mit bezahlten Beschäftigten . . . . .  
ohne bezahlte Beschäftigte . . . . .  
mithelfende(r) Familienangehörige(r) . . . . .

### 16 Zu welchem Wirtschaftszweig (Branche, Behörde) gehört der Betrieb (Firma, Dienststelle), in dem Sie tätig sind?

### 17 Welche Tätigkeit, welchen Beruf üben Sie aus?

landwirtschaftliche . . . . .  
nichtlandwirtschaftliche . . . . .

FÜR ALLE PERSONEN

FÜR PERSONEN VON 15 BIS 65 JAHRE

FÜR ERWERBSTÄTIGE UND SCHÜLER/STUDENTEN

FÜR ERWERBSTÄTIGE

Systemform Posen, VZ 8/77 86 W

# VOLKSZÄHLUNG 1987

1 54 338 274

## Wohnungsbogen mit Gebäudeangaben

Bitte so  
markieren

**Rechtsgrundlage:**  
Siehe Haushaltsmantelbogen oder Erläuterungsblatt, die Bestandteile der Erhebungsvordrucke sind. Stichtag: 25. Mai 1987

Die Wohnung steht leer  
Die Wohnung ist von Angehörigen ausländischer Streitkräfte, diplomatischer, berufskonsularischer Vertretungen oder der Ständigen Vertretung der DDR privatrechtlich gemietet.

FÜR ALLE HAUSHALTE

Bitte Gemeinde angeben:

### Wohnungsangaben

1 **Bewohnen Sie die Wohnung/Räume als**

- a) Eigentümer(in), Miteigent. oder Kaufanwärt.
- b) Hauptmieter(in) (einschließlich Altenteil)
- c) Untermieter(in)
- Untermieter(innen) brauchen im Wohnungsbogen keine weiteren Fragen zu beantworten.*

2 **Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?**

- nein
- ja

3 **Wann ist der Haushalt in diese Wohnung eingezogen?**

- vor 1970
- 1970-1974
- 1975-1979
- 1980-1984
- 1985
- 1986
- 1987

*Bitte das Einzugsjahr für das am längsten hier wohnende Haushaltsmitglied angeben.*

4 **Sind innerhalb der Wohnung**

- Küche
- Kochnische
- Bad/Dusche
- WC

*Mehrere Antworten möglich*

5 **a) Wird die Wohnung überwiegend beheizt mit**

- Fern-, Blockheizung
- Zentralheizung
- Etagenheizung
- Einzel- oder Mehrraumöfen (auch Elektropeicher)

b) **Welcher Brennstoff, welche Wärmequelle wird verwendet?**

- Gas
- Heizöl
- Strom
- Kohle, Holz usw.
- Fernwärme
- Sonnenenergie, Wärmepumpe

*Mehrere Antworten möglich*

6 **Wie viele Räume der Wohnung haben mindestens 6 Quadratmeter?**

- 1  4  7
- 2  5  8
- 3  6  9
- oder mehr*

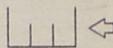
Falls davon Räume untervermietet oder gewerblich genutzt sind:

- a) Anzahl der untervermieteten Räume 1  2  3
- b) Anzahl der gewerblich genutzten Räume 1  2  3
- oder mehr*

7 **Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung?**

volle Quadratmeter

*(einschließlich Küche, Bad, WC, Flur, Mansarden und ähnliches sowie untervermieteter oder gewerblich genutzter Räume in der Wohnung)*



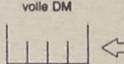
8 **Ist die Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?**

- nein
- ja

9 **Wie hoch ist die Monatsmiete?**

volle DM

*Zur Miete rechnen auch die monatlich auszuwendenden Beiträge für Wasser, Kanalisation, Abfallabfuhr, Müllabfuhr, Treppenhauseinschlüsselung, Schornsteinreinigung. Nicht zur Miete rechnen Umlagen für Zentralheizung, Wasserversorgung, Garagenmiete, Untermieterschutzschlag, Zuschlag für Möblierung.*



10 **a) Handelt es sich um eine Dienst-, Werkswohnung, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung?**

- nein
- ja

b) **Ist die Wohnung verbilligt, kostenlos überlassen oder ist die Miete wegen finanzieller Vorleistungen (z. B. Mieterdarlehen) ermäßigt?**

- nein
- ja

### FÜR LEERSTEHENDE WOHNUNGEN

11 **Seit wie vielen Monaten steht die Wohnung leer?**

- bis 3  7-12
- 4-6  13
- oder mehr*

**Gebäudeangaben:** Bitte nur ausfüllen, wenn Sie Eigentümer(in) oder Verwalter(in) dieses Gebäudes sind.

1 **Gebäudeart**

- Wohngebäude
- (Gebäude mindestens zur Hälfte für Wohnzwecke genutzt)*
- sonstiges Gebäude mit Wohnraum
- bewohnte Unterkunft
- (z. B. Baracke)*

Außerdem bei Wohnheimen:  
Wird dieses Gebäude vollständig oder teilweise als Wohnheim genutzt?

- vollständig
- teilweise

2 **Wer ist Eigentümer(in), Kaufanwärt. bzw. Erbbauberechtigte(r) des Gebäudes?**

- Einzelperson oder Ehepaar, Erbengemeinschaft oder ähnliche Personengemeinschaft
- Gemeinschaft von Wohnungseigentümern
- (nur bei Eigentumswohnungen)*
- gemeinnütziges Wohnungsunternehmen, Wohnungsbaugenossensch. oder Organ der staatl. Wohnungspolitik
- freies Wohnungsunternehmen
- sonstige(r) Eigentümer(in)

3 **Baujahr des Gebäudes**

*(Jahr der Bezugserstellung)*

- Bei Erweiterungs- und Umbauten ist das ursprüngliche Baujahr anzugeben, bei Wiederaufbau nach Totalschaden das Jahr des Wiederaufbaus.*
- bis 1900  68  78
- 1901-18  69  79
- 1919-48  70  80
- 1949-57  71  81
- 1958-82  72  82
- 63  73  83
- 64  74  84
- 65  75  85
- 66  76  86
- 67  77  87

4 **Sind Wohnungen im Gebäude mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert?**

- keine
- alle
- (nur Erster Förderungsweg)*
- nur ein Teil

Fläche (7)      Miete (9)      Gebäude

NUR VOM STATISTISCHEN LANDESAMT AUSZUFÜLLEN

0

\* siehe Erläuterungen im Haushaltsmantelbogen

# VOLKSZÄHLUNG 1987



## Haushaltsmantelbogen

Der Haushaltsmantelbogen mit seinen Angaben dient allein zur Organisation der Zählung. Ihr Name hilft lediglich, die Vollständigkeit der Erhebung zu gewährleisten; er wird nicht zusammen mit Ihren Angaben aus dem Personenbogen oder dem Wohnungsbogen auf elektronischen Datenträgern gespeichert. Mit Stichtag 25. Mai 1987 findet nach 17 Jahren wieder eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung statt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 8. 11. 1985 (BGBl. I S. 2078) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 14. 3. 1980 (BGBl. I S. 289).

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.

Tragen Sie bitte Ihre Anschrift, Familien-, Vornamen aller Haushaltsmitglieder und die Heft-Nummer Ihres Haushaltsheftes (das ist die Nummer rechts oben auf dem Wohnungs- und Personenbogen) in den Haushaltsmantelbogen ein. In die Bemerkungsspalte können Sie eigene Hinweise, z.B. Postversand, eintragen.

Um Ihnen das Ausfüllen der Erhebungsvordrucke zu erleichtern, enthält dieser Bogen hierzu einige allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Wohnungsbogen und zum Personenbogen.

Falls Sie noch Fragen haben, z.B. über die Notwendigkeit der Zählung, das Statistikgeheimnis, die Aufgaben der Zähler, die Vernichtung der Erhebungsvordrucke, können Sie entsprechende Hinweise den Informationen zur Volkszählung 1987 entnehmen.

### Wichtig!

Für jeden Haushalt muß ein gesonderter Haushaltsmantelbogen angelegt werden.

Anschrift:

Gemeinde \_\_\_\_\_ Gemeindeteil \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Haus-Nr. \_\_\_\_\_

Um evtl. Rückfragen zu erleichtern, bitten wir um freiwillige Angabe der Telefonnummer. Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

## Verzeichnis der Personen

(Bei 11 und mehr Personen im Haushalt bitte weiteren Haushaltsmantelbogen ausfüllen)

Lfd. Nr. der Person	Familienname, Vorname	Heft-Nummer	Bemerkungen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

MUSTER

## Zur Reidentifizierung statistischer Daten

Nehmen wir an, Herr Konrad Schneider (Besitzer der Schneider Matratzen Fabriken) möchte gerne seinen neue Luxus - gefederte Matratze für den Herr'n ab 30, der sich das besondere Leisten kann, auf den Markt bringen. Um seinen potenziellen Kundenkreis anschreiben zu können begibt er sich zu seinem alten Freund Harry Hacker, der eine Zugangsberechtigung zu den Rechnern des statistischen Landesamtes hat.

Dies ist Herr Schneider



Dies ist Harry Hacker



dies ist die Bundesrep. Deutschland.  
Alle haben schön brav ihren VZ-Bogen  
ausgefüllt.....

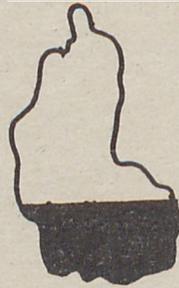


Die gesuchte Personengruppe ist :

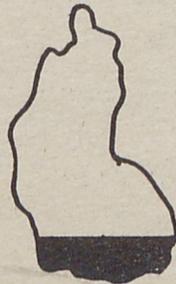
männlich  
(Personenbogen  
Frage 2 )



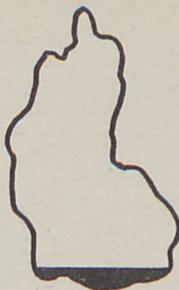
zwischen 30 u. 40  
(Psbg. Fr. 1 )



verheiratet  
( Psbg. Fr. 3 )



erwerbstätig  
( Psgb. Fr. 7 )



selbstständig  
( Prsbg. Fr. 15 )



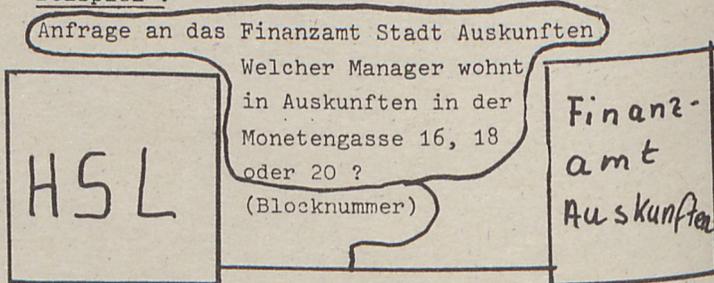
In führender Position  
( Prsbg. Fr. 17 )



Es verbleiben :  
1.500 Personen

Durch einen Abgleich  
mit den Melderegistern  
wirst du gleich die  
Adressen der Personen  
bekommen.

Beispiel :



Der §17 VZG schützt nur vor der Reidentifizierung mit anderen statistischen Daten, nicht aber vor reidentifizierung mittels der Melderegister.

".. Tatsächlich ist nur die Zusammenführung von Volkszählungsdaten mit anderen statistischen Daten ausdrücklich verboten. die Verknüpfung von Volkszählungsangaben mit Verwaltungsdaten ist hingegen nicht mit Strafe bedroht "

Claus Henning Schapper  
Hamburger Datenschutzbeauftragter  
( Stern 13 / 87)

Anzuprangern wäre vielleicht, das Herr Schneider kein Recht darauf hat auf die Daten zuzugreifen. Aber dieses ist Auslegungssache des Gesetzes. In der Broschüre des Hessischen Statistischen Landesamtes steht dazu :

" ... Daneben stehen die Ergebnisse auch den Parteien, Tarifpartnern, Wirtschafts- und Berufsverbänden sowie anderen Gruppen des öffentlichen Lebens für deren spezielle Fragestellung zur Verfügung."

( Aus HSL informiert ... Volkszählung am 25. Mai 1987 )

Selbst wenn es verboten wäre, könnte es keiner kontrollieren.  
Prof Brunstein meint dazu

"... daß es inzwischen in wirtschaftlichen Rechenzentren eine Computerkriminalität gibt, deren Schaden in die Milliarden geht. Das ist nachweisbar. Nur bei unseren Behörden gehen wir davon aus, daß die Mitarbeiter keine Energie hätten, also auch keine kriminelle Energie. Das halten wir für problematisch. Der Bürger kann auch nie feststellen, ob er reidentifiziert wurde oder nicht, und wenn ja , von wem.

Die vorgesehene Strafandrohung läuft also völlig ins Leere."

Prof. Dr. Klaus Brunnstein  
Prof. des Fachbereichs Informatik der Uni. Hamburg  
( TAZ vom 6. 1. 1987)

So funktioniert also die Reidentifikation. (Im übrigen heißt ein ähnliches Verfahren bei der Polizei 'Rasterfahndung').

Wie realistisch ist die Reidentifikation überhaupt?

Wieviel Aufwand erfordert sie?

Kann die Reidentifikation von 'jederman' durchgeführt werden?

Diese Fragen sind nicht so leicht zu beantworten. Theoretisch ist von 'überhauptnicht reidentifizierbar' bis 'total reidentifizierbar' alles möglich. Dabei heißt 'überhauptnicht reidentifizierbar', daß niemand reidentifiziert werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn stets mehrere Personen in allen Merkmalen exakt übereinstimmen (insbesondere auch in derselben Blockseite wohnen). Total reidentifizierbar bedeutet, daß jeder reidentifizierbar ist. Vor einer Reidentifizierung geschützt ist nur, wer genügend viele Datendoppelgänger hat. (Wer hat schon echte Doppelgänger?)

Doch nun in die Datenpraxis: Wie leicht ist es, die ganzen VZ-Daten zu reidentifizieren? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, daß Datendoppelgänger auftreten?

Hierzu wurde von Frau Simone Fischer-Hübner unter der Leitung von Prof. K. Brunstein an der Universität Hamburg ein Modellversuch durchgeführt. Frau Fischer-Hübner erzeugte auf einem Computer eine Modellbevölkerung von 100 000 Personen, die in ihrer Zusammensetzung der von Hamburg entsprach. An diesem Datenbestand wurden mehrere Reidentifizierungsversuche durchgeführt. Personen werden dann als reidentifiziert angesehen, wenn sie innerhalb des Datenbestands die einzigen mit einer bestimmten Kombination von direkt über sie und evtl. über Mitbewohner gespeicherten Merkmalswerten sind.

Da Personen mit ausgefallenen Merkmalswerten bzw. Merkmalswertkombinationen, wie Ausländer, Angehörige einer seltenen Religionsgemeinschaft, schon mit wenigen Merkmalen reidentifiziert sind, sollten vor allem rein durchschnittliche und auch worst-case Situationen genauer betrachtet werden.

Die Ergebnisse der Reidentifizierungsversuche haben dabei gezeigt:

- 1.) Es gibt kaum Personen innerhalb des Datenbestandes, die nicht anhand der über sie gespeicherten Merkmale reidentifizierbar sind.
- 2.) Von der erwerbstätigen Bevölkerung sind schon über die Hälfte mit Hilfe weniger Merkmale wie Geburtsjahr/Geburtshalbjahr, Geschlecht, Beruf, Wirtschaftsabteilung, Schul- und Ausbildungsabschlüsse reidentifizierbar.

Betrachtet man die einzelnen Programmläufe genauer, so können folgende Ergebnisse abgeschätzt werden:

Von den Erwerbspersonen sind schon rund 5% anhand von Geburtsjahr/ Geburtshalbjahr, Geschlecht und Berufsgruppe reidentifizierbar.

Rund 50% sind mit wenigen weiteren Merkmalen, wie Wirtschaftsabteilung, Schul- und Ausbildungsabschlüsse, reidentifizierbar. Nur ca. 10% der Erwerbspersonen sind nicht anhand der direkt über sie gespeicherten Merkmale reidentifizierbar. Diese können jedoch größten Teils über wenige Merkmale der Mitbewohner des selben Haushaltes, bzw. Gebäudes bei Alleinlebenden reidentifiziert werden. Für verheiratete reichen dafür meist die Geburtsdaten oder die Berufsgruppe des Partners.

Bei den Nichterwerbspersonen handelt es sich um Frauen im erwerbstätigen Alter meist um verheiratete Hausfrauen. Diese sind jedoch stets anhand einiger Merkmale des Mannes, wie Geburtsdaten, Beruf des Mannes, oder auch mit der Kinderzahl reidentifizierbar.

Der Anteil der anderen Frauen sowie auch der Männer im erwerbstätigen Alter, die arbeitslos oder nichterwerbstätig sind, liegt nicht über 10%. Daher sind diese meist auch anhand der über sie oder über ihre Mitbewohner des selben Haushalts oder Gebäudes gespeicherten Merkmale reidentifizierbar.

Schlecht reidentifizierbar sind lediglich über 60-jährige, verwitwete Rentnerinnen. Wenn man bei diesen nach sämtlichen der hier betrachteten Merkmalen sondiert (das sind im Modell nur 21 Stück), kann immernoch eine Restpersonengruppe von ca. 20 Personen übrig bleiben. Diese sind dann allenfalls über die Mitbewohner des selben Gebäudes b.z.w. Anzahl der Wohnungen im Gebäude reidentifizierbar.

#### Konsequenzen:

Die 100 000 Datensätze können als Modell der Bevölkerung einer Gemeinde angesehen werden.

Die Ergebnisse zeigen, daß eine Reidentifikation in den allermeisten Fällen auf sehr einfache Weise, lediglich durch Vergleich auf einzelne Merkmalswerte möglich ist. Man kann davon ausgehen, daß diese Merkmalswerte einem möglichen Angreifer als erforderliches Zusatzwissen durchaus bekannt sein kann, bzw. daß er sich dieses leicht besorgen kann (vor allem unter Berücksichtigung des reichlich vorhandenen staatlichen Zusatzwissens):

Es kann also davon ausgegangen werden, daß sowohl bei der Volkszählung, als auch beim Mikrozensus eine Anonymisierung der Daten nicht stattfindet.

Andererseits werden sowohl bei der Volkszählung, als auch beim Mikrozensus durchaus sensible Daten erhoben, wie z.B. die Religion bei der Volkszählung und die Einkommensverhältnisse beim Mikrozensus.

Auch ein Reidentifizierungsverbot mit Strafvorschrift nach §§ 21,22 Gesetzesänderung zum BStAG, §§ 17,18 VZG, §§ 15,16 MZG, können diesen Mangel nicht genügend beheben, da die meisten Fälle von Computer-Kriminalität sowieso unentdeckt bleiben.

Daher kann davon ausgegangen werden, daß in Einzelfällen eine Reidentifizierung einzelner auch unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwandes und Gefahren für einen möglichen Angreifer durchaus lohnend sein könnte.

Die Daten von Volkszählung und Mikrozensus werden somit auch nicht faktisch anonymisiert.

Diese faktische Anonymisierung ist nach dem Volkszählungsurteil jedoch Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit von Erhebungen und Auswertung persönlicher Daten zu statistischen Zwecken. Sowohl bei der Volkszählung, als auch beim Mikrozensus muß also für eine faktische Anonymisierung der Daten Sorge getragen werden. Es ist zumindest zu prüfen, ob dazu auch unter Hinzunahme eines Informationsverlustes, auf einzelne Angaben verzichtet bzw. einzelne Angaben durch allgemein gehaltenere Angaben ersetzt werden können bzw. müssen. Vor allem ist dabei wohl auch zu prüfen, inwieweit ein kleinräumiges Erhebungsmuster wie bei der Volkszählung verfassungsmäßig zulässig sein kann.

Weiterhin sollten wegen der leicht möglichen Deanonymisierung statistische Einzelangaben nur dann weitergegeben werden dürfen, soweit feststeht, daß sie tatsächlich anonymisiert worden sind.

Der Weitergabe sollten daher stets Maßnahmen der Datenaggregation und Anonymisierung vorangehen, die eine tatsächliche Anonymität sicherstellen und einen hinzunehmenden Informationsverlust mit sich bringen.



## Volkszählung und Überwachungsstaat

Welche Rolle spielt die Volkszählung im befürchteten "Überwachungsstaat"? Was heißt "Überwachungsstaat" eigentlich? Dieser Artikel soll hier Aufklärung schaffen.

Volkszählung - ein Schritt weiter in den Überwachungsstaat? An dieser Frage scheiden sich die Geister: Kritiker sehen die Volkszählung im Zusammenhang mit den "weiteren Ausbau der Sicherheitsmaschinerie" als Mittel zur totalen Erfassung der Bevölkerung und verstehen ihren Widerstand als Aufruf, dem "Orwell-Staat" Einhalt zu gebieten. Eben diesem Eindruck suchen Bundesregierung und Statistikämter entgegenzutreten: so enthält das Volkszählungsgesetz die Garantie strikter Anonymität: "Die aufgrund dieses Gesetzes erhobenen Merkmale dienen ausschließlich statistischen Zwecken". Außerdem ist ein gesetzliches Verbot enthalten, die durch die Volkszählung gewonnenen Daten "zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs außerhalb der statistischen Aufgabenerstellung dieses Gesetzes" zusammenzuführen.

Mit Hinweis auf all diese Sicherungsmaßnahmen werden Volkszählungsgegnern denn auch "neurotische Züge" attestiert (So Burkhard Hirsch, Innenpolitischer Sprecher der F.D.P.) <Spiegel 12/87> und "Panikmache" vorgeworfen (Justizminister Engelhard) <ebd.>. Und den so angesprochenen drohen harte Repressionen: Wer zum Boykott der Volkszählung aufruft, darf mit Bußgeldern bis zu 10000 Mark rechnen. Schon der Verweis auf frei verkäufliche Bücher wie "Was Sie gegen Mikrozensus und Volkszählung tun können" reichte dem hiesigen Verwaltungsgericht aus, der Darmstädter Volkszählungsinitiative einen Info-Stand am Luisenplatz zu verweigern.

Gleichzeitig wird der Werbe-Etat für die Volkszählung von 16 Millionen auf 46 Millionen Mark aufgestockt - 1983 waren es noch 50000 Mark. Diese PR-Schlacht ist nur allzu verständlich, will der Staat doch möglichst genaue Daten - denn schon bei fünf bis zehn Prozent falschen oder fehlenden Angaben kommt bei der milliardenteuren Aktion nichts als Datensrott heraus.

Dieses Fiasko droht in der Tat, denn tief sitzt das Mißtrauen in der

Bevölkerung: "Mehr als zwei Drittel" seien gegen die Zählerei, so der Sozialdemokrat Klaus Eschen. Dieses Mißtrauen gegen staatliche Datenerfassung wird gerade in jüngster Zeit geschürt:

- vor wenigen Tagen, am 1. April, wurde der neue maschinenlesbare Personalausweis eingeführt; der passende Reisepaß folgt Anfang nächsten Jahres;
- seit einigen Monaten hat die Polizei im sekundenschnellen "Online-Betrieb" Zugriff auf die Flensburger ZEVIS-Daten von 23 Millionen Fahrzeughaltern mit Namen und Adressen;
- die gesetzliche Verankerung der "Schleppnetz-Fahndung", bislang ohne gesetzliche Grundlage, ermöglicht es der Polizei, ohne konkrete Verdachtsmomente gleichsam "auf Vorrat" Daten zu erheben, die jetzt bei Observationen oder Grenzkontrollen anfallen - in Zukunft wird es dank maschinenlesbarem Ausweis möglich, "Bewegungsbilder" verdächtiger oder "verdachtsnaher" Personen zu erstellen. "Der Anteil der Bundesbürger, die zur elektronischen Beschattung ausgeschrieben sind, erhöht sich sprunghaft" <Spiegel 32/83>

Die neben Zevis und Personalausweis noch ausstehenden Sicherheitsgesetze - vor der Bundestagswahl auf die jetzige Legislaturperiode verschoben - haben's in sich: Vorsorglich, zur Gefahrenabwehr, soll jede Person gespeichert werden können, der die Polizei zutraut, irgendwann straffällig zu werden. Schon jetzt existieren Sonderdateien über Dirnen und Hausbesetzerkreise, wie Datenschützer monieren. Unter dem Deckmantel der "verdachtsnahen Person" kann praktisch alles und jede/r gespeichert werden. Öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sollen in Bild und Ton gespeichert werden dürfen, und Lauschangriffe in Wohnungen sollen legalisiert werden. Die Trennung zwischen Polizei und Nachrichtendiensten wird verwässert: Wenn jetzt schon Dateien existieren, die von beiden gemeinsam eingerichtet und verwaltet werden, so soll dies in Zukunft uneingeschränkt möglich sein. "Alle Behörden des Bundes, alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden zu

Zuträgerdiensten für den Verfassungsschutz verpflichtete. Ein nahezu unbeschränkter Datenfluß aus der öffentlichen Verwaktung an den Verfassungsschutz wird zulässig." <Rottmann/Stroh: Was Sie gegen Mikrozensus und Vokszählung tun können>

In der Tat: Die Volkszählung kommt just zu dem Zeitpunkt, wo der Staat sich anschickt, seinen Sicherheitsbehörden den Freibrief zu verleihen, über jeden Bürger alle irgendwie brauchbaren Daten zu sammeln, zu kombinieren und auszuwerten. Nun ist es durchaus nicht so, daß von der Sammelwut nur diejenigen betroffen seien, die "etwas zu verbergen hätten". Auf der einen Seite können unbescholtene Bürger aufgrund von falschen Observationsdaten in unbegründeten Verdacht geraten - die Fehlerquote liegt bei etwa einem Drittel - und wer einmal in die Mühlen der Polizei-EDV geraten ist, kommt so gut wie nie wieder heraus, sofern er überhaupt davon erfährt. Auf der anderen Seite besteht natürlich Angst, erfaßt zu werden, ein "schlechtes Bild abzugeben" - und diese Angst führt zu einer schleichenden Repression, einer Gesellschaft von angepaßten, unauffälligen Bürgern. Willkommener Nebeneffekt der Terrorbekämpfung?

Auf den ersten Blick paßt die Volkszählung nicht in dieses so düstere Bild. Ist es wirklich so, daß "die Hälfte der Verweigerer (...) etwas zu verbergen hat und die andere Hälfte, die dümmere, aus den Berufsrevoluzzern" besteht, "denen es keiner recht machen kann und die nur ein Ziel haben, diese unsere Demokratie kaputtzumachen"? <Leserbrief Spiegel 14/87> Was sollen Polizei und Geheimdienste mit der Angabe, welche Tätigkeit, welchen Beruf ein Bürger ausübt, schon anfangen? Mit der Angabe, wie groß eine Wohnung sei? Wie eine Wohnung überhaupt beheizt werde?

Sehr viel! Denn nicht die Daten alleine, sondern ihre Kombination untereinander und mit bestehenden Dateien ist der "Schlüssel zum Schnüffelparadies": Mit der sogenannten Rasterfahndung können aus den Daten der Volkszählung z.B. alle 32-jährigen Physiker aus Lüchow-Dannenberg herausgefiltert werden. Jede beliebige interessante Personen-

gruppedata ist nämlich, daß jeder Bürger nach einheitlichen Kriterien erfaßt wird - im Gegensatz zu Versicherungs- oder Sozialdateien.

Wie eingangs erwähnt, ist eine solche Verwendung der Daten rechtswidrig. Die Frage ist aber: Wie lange noch? Der Haken ist, daß sich Gesetze schnell erlassen, abändern und verwerfen lassen - unter dem Eindruck einer Terrorwelle fiele es den Sicherheitsbehörden leicht, um offiziellen Zugang zu den Volkszählungsdaten zu werben - ganz abgesehen davon, was bis dahin schon im verdeckten und geheimen geschehen könnte. Die vorhin beschriebenen Sicherheitsgesetze zeigen jetzt schon eine Rücksichtslosigkeit, von der es ungläubwürdig erscheint, daß sie ausgerechnet vor den Volkszählungsdaten Halt machen sollte. Ein hypothetischer totalitärer Staat nach einem politischen Umsturz, der sich dieser Überwachungsmöglichkeiten und der bis dato gesammelten Datenmengen bedienen könnte, würde uns dann den endgültigen Überwachungs- und Polizeistaat bescheren, wie er in Orwells "1984" in seinen Ansätzen beschrieben ist. "Der technisch perfekte Überwachungsapparat harret seines technischen Mißbrauchers." <Spiegel 1/83>

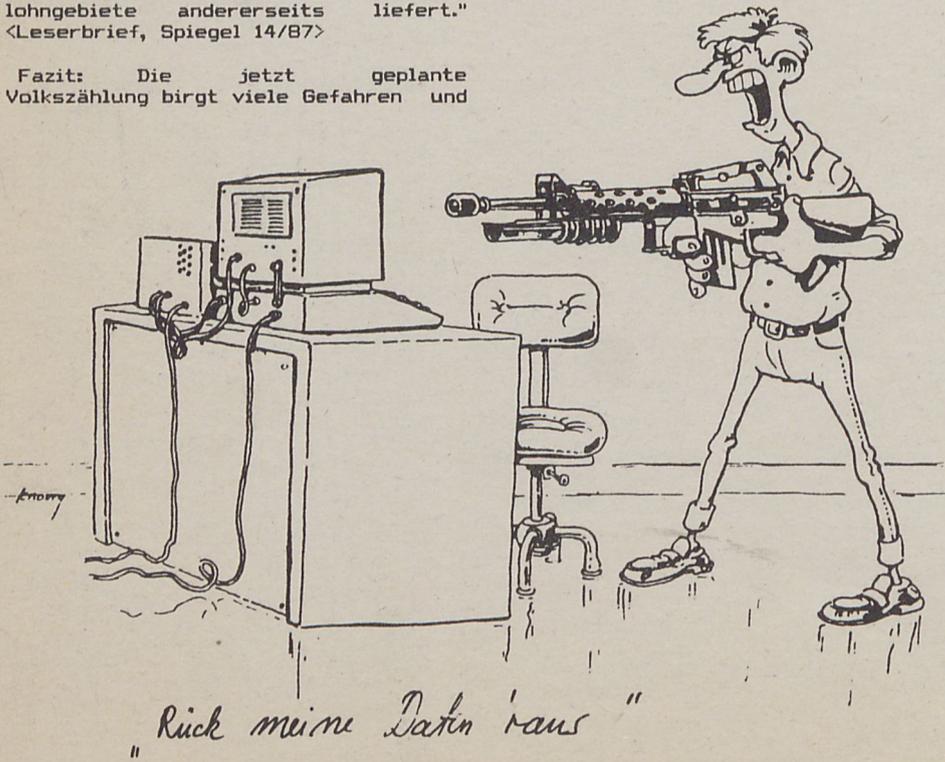


So weit muß es natürlich nicht kommen - jedoch gäbe es durchaus Alternativen zur Volkszählung, die ohne die befürchtete Totalerhebung auskommen. In den USA werden z.B. nur 25% der Bevölkerung befragt. In den Niederlanden werden überhaupt keine Volkszählungen durchgeführt, und selbst hier verlassen sich die Planungsämter lieber auf ihre lokalen Wohnungs- und Verkehrszählungen, die zudem auch wesentlich genauer sind als die Volkszählungsdaten.

Aber auch die legale Weitergabe statistischer Daten stößt auf Widerstand. So erleichtere die Volkszählung "Schritte zur Militarisierung der Gesellschaft, indem sie Daten über Evakuierungspläne, Einsatzmöglichkeiten des Sanitätspersonals und Standortentscheidungen der Bundeswehr einerseits, Ertragskalkulationen der Wirtschaft, gezielte Werbekampagnen und Firmenverlagerungen in Niedriglohgebiete andererseits liefert." <Leserbrief, Spiegel 14/87>

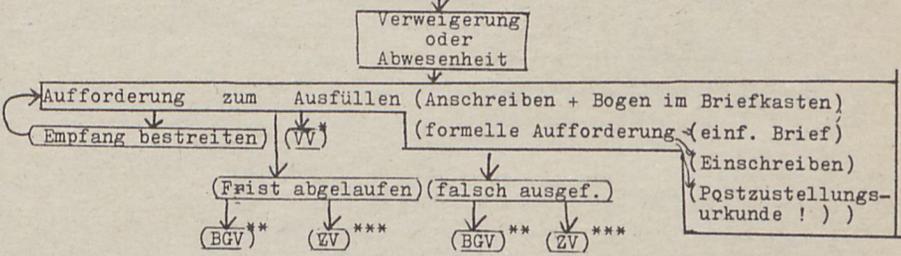
Fazit: Die jetzt geplante Volkszählung birgt viele Gefahren und

Nutzungsmöglichkeiten, die dem Bürger von offizieller Seite verschwiegen werden. "1984 naht" - vor diesem Hintergrund ist der wachsende Widerstand gegen die Volkszählung nur allzu verständlich, gilt es doch, all diese Bestrebungen in die Schranken zu weisen. Nach dem Willen der Volkszählungsgegner soll der Boykott möglichst offen verlaufen - wer einfach falsche Angaben macht, nicht aber demonstrativ verweigert, sorgt zwar für unbrauchbare Daten. Aber: "Die Verantwortlichen des Zensus würden ein solches Versagen nie zugeben und für sich den Erfolg verbuchen, das 'Volk' habe sich ja doch loyal von seinem Staat zählen lassen." < taz, nach: Spiegel 12/87 >



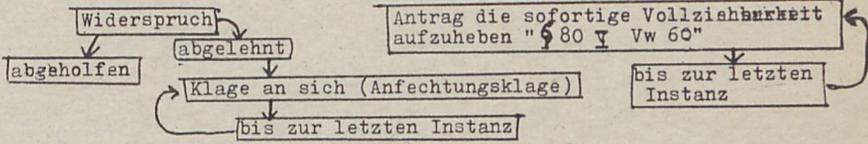
# Juristische Boykottformen

**Rechtliche Grundlagen der Volkszählung:** Auskunftspflicht (wahrheitsgemäß, rechtzeitig, in vorgeschr. Form), Widersprüche oder Gerichtsverfahren haben keine aufschiebende Wirkung!



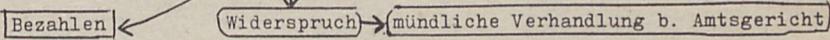
~~Verfahren~~

\*) **Verwaltungsverfahren :**



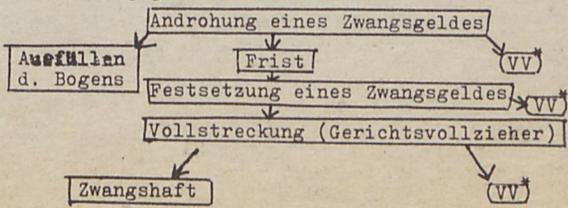
~~Verfahren~~

\*\*\*) **Bußgeldverfahren :** Zahlen Sie (ca 50 - 200 DM)



~~Verfahren~~

\*\*\*\*) **Zwangsgeldverfahren :**



### Was tun, wenn der Zähler kommt !

Als erstes kann man den Ausweis des Zählers verlangen. Ohne das jemand ihn in die Wohnung einlädt, darf er dieselbe nicht betreten, weil er sonst Hausfriedensbruch begeht ! Einige Fragen darf der Zähler selbst ausfüllen (Vor- und Familienname aller Haushaltsmitgl., Straße und Hausnummer, Zahl der Haushalte und der Personen deines Haushaltes) ohne das man zustimmt ! Diese Angaben (außer die Namen) muß man dem Zähler mündlich machen. Alle anderen Angaben können portofrei im Sonderumschlag der Erhebungsstelle schriftlich zugesandt werden. Wenn man nicht Mitglied eines der Haushalte (z.B. als Besuch) ist, ist man nicht verpflichtet Auskunft zu geben !

Wenn ich innerhalb der Monatsfrist Einspruch erhebe, hebt dieses nicht die Verpflichtung auf, den Bogen auszufüllen. Hiergegen könnte man zusätzlich ein Verfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht (§ 80 VVwGO) anstrengen. Wer allerdings solche Schritte unternimmt, dem ist zu raten sich mit anderen zusammen einen Anwalt zu nehmen (um Kosten zu sparen) und (oder) sich mit einer entsprechenden Gruppierung (die evetuell auch Rechtskostenbeihilfe erteilt) zu beraten. Wer wenig verdient, kann auch beim Gericht Rechtskostenbeihilfe beantragen; Ein Richter entscheidet dann ob das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat, wovon die Mittel gewährt werden. Wie bei der Aufforderung den Bogen auszufüllen, verfährt man auch, wenn aufgrund unverhältnismäßigen Hinauszögerns des Ausfüllens eine Androhung eines Zwangsgeldes und später der Zahlbefehl eines solchen ins Haus kommen. Wieder Einspruch einlegen, aufschiebende Wirkung aufzuheben versuchen usw.. Wenn ein Widerspruch abgelehnt wird, bleibt die Möglichkeit der Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht.

Falls man einen Bußgeldbescheid bekommt, müßte man innerhalb einer Woche Widerspruch einlegen ! Es kommt dann zu einer Verhandlung vorm Amtsgericht. Die Gerichtskosten (ca. 70.- DM) trägt, wie auch beim Verwaltungsgericht, der Verlierer.

Die Kosten für Zwangsgelder bzw. Bußgelder belaufen sich nach Erfahrungen vom Mikrozensus (der dem gleichen Gesetz angeliebert ist) auf ca. 100 - 200.- DM, beim 2. Zwangsgeld vielleicht 400.- DM und richten sich unter anderem nach der Höhe des Einkommens.

Was die Gründe für die Volkszählung aussagen !

Man will die genaue Zahl der Bundesbürger wissen	Wer nicht gemeldet ist kann sich der Zählung entziehen, alte Klingelschilder verwirren z.B. die Zähler
Man will die Rentenversorgung abschätzen	Für solch langfristige Prognosen reichen Statistiken mit der Genauigkeit des Mikrozensus oder der Meldeämter
Man möchte die Planung von Wohnungen verbessern	In Städten mit Wohnungsnot wurden keine solchen Maßnahmen erwirkt, obwohl der Mismatch bekannt war; Ansonsten sind die wichtigsten Ressourcen in privaten Händen, die höchstens ihre Miete mittels der Statistik anpassen !
Die Bildungspolitik soll optimiert werden	Trotz Protesten von Lehrpersonal, Schülern und Studenten wurden die Bedingungen an Schulen und Hochschulen stets verschlechtert. Es liegt die Vermutung nahe die Statistik als Mittel für diese Praktiken einzusetzen. Um zu erfahren welche Berufe gefragt sind, wende man sich an ein beliebiges Arbeitsamt !
Die Volkszählung nützt dem Umweltschutz !?	Um Sachen der Heizungs- und Strombedürfnisse kümmern sich Stadtwerke. Die Frage, ob eine Wohnung schon optimal isoliert ist, taucht nicht auf. Wären die Finanzen nicht für Emissionsmessungen in Luft und Gewässern besser aufgehoben, oder sollte man gar alternative Techniken fördern, anstatt sie ad absurdum zu führen (GroWiAn) ?!
Höhe des Einkommens oder Krankheiten werden zwar nicht erfragt, aber :	Wer bereits Daten über jemanden hat, der (z.B. Behörden, Polizei, Krankenkassen, Lebensversicherungen oder Arbeitgeber) könnte leicht aus geschickt ausgewählten Statistiken die Daten der Volkszählungsbögen rekonstruieren, was sie natürlich nicht tun werden, weil es so verboten ist, wie Telefone abhören, Gefängnisse in die Luft sprengen um Terroristen zu befreien, oder gar Politiker zu bestechen !

## Die Behörde

Korf erhält vom Polizeibüro  
ein geharnischtes Formular,  
wer er sei und wie und wo.

Welchen Orts er bis anheute war,  
welchen Stands und überhaupt,  
wo geboren, Tag und Jahr.

Ob ihm überhaupt erlaubt,  
hier zu leben und zu welchem Zweck,  
wieviel Geld er hat und was er glaubt.

Umgekehrt falls man ihn vom Fleck  
in Arrest verführen würde, und  
drunter steht: Borowsky, Heck.

Korf erwidert darauf kurz und rund:

„Einer hohen Direktion  
stellt sich, laut persönlichem Befund,

unig angefertigte Person  
als nicht-existent im Eigen-Sinn  
bürgerlicher Konvention

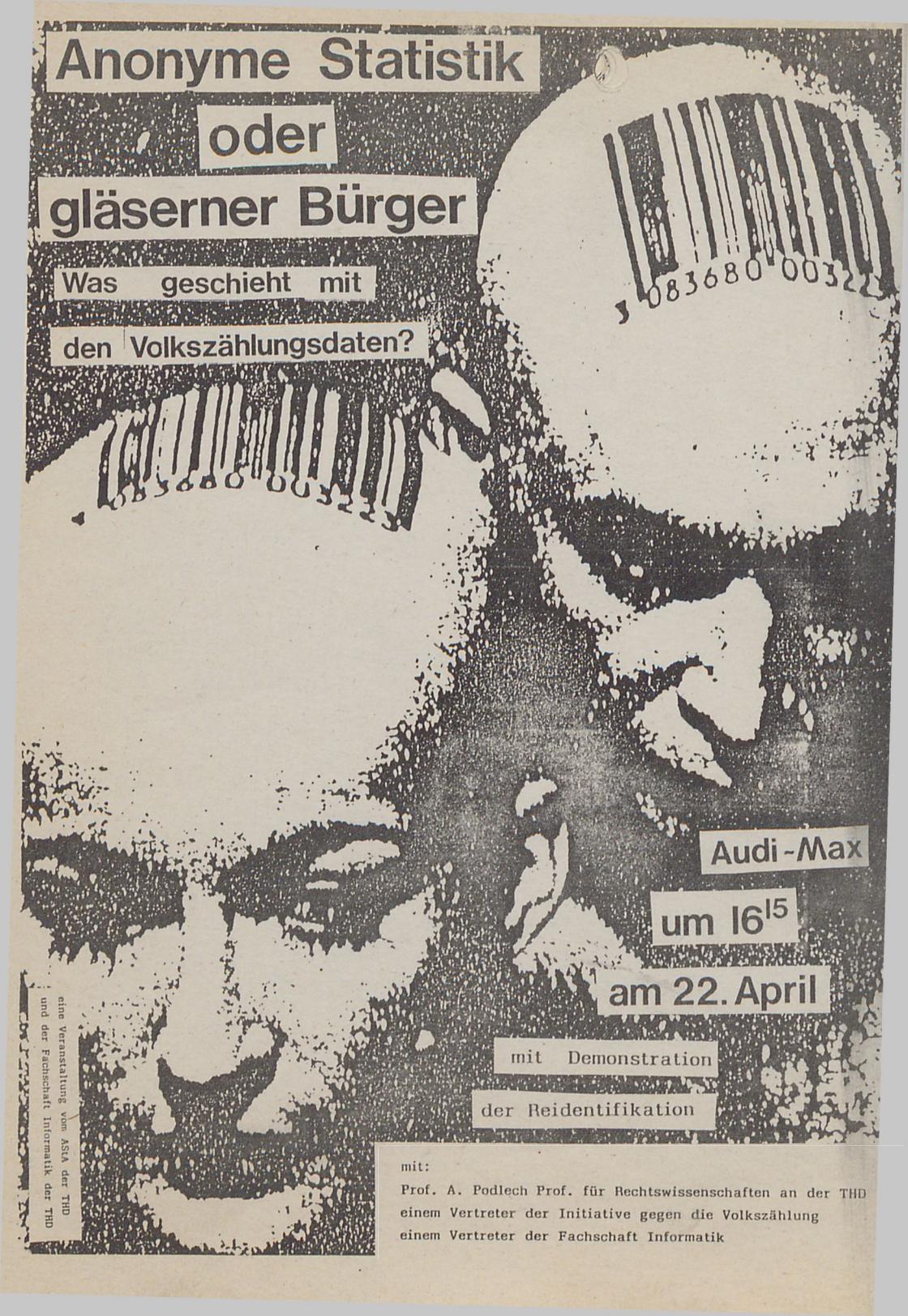
vor und aus und zeichnet, weunschönhin  
mitbedauernd nebigem Betreff,

Korf. (An die Bezirksbehörde in-.)“

Stauwend liest der anbetreffne Chef.

Christian Morgenstern

1910



**Anonyme Statistik**

**oder**

**gläserner Bürger**

**Was geschieht mit**

**den Volkszählungsdaten?**

3 083680 003223

**Audi-Max**

**um 16<sup>15</sup>**

**am 22. April**

**mit Demonstration**

**der Reidentifikation**

mit:

Prof. A. Podlech Prof. für Rechtswissenschaften an der THD  
einem Vertreter der Initiative gegen die Volkszählung  
einem Vertreter der Fachschaft Informatik

eine Veranstaltung von ASA der THD  
und der Fachschaft Informatik der THD